

VERWALTUNGS- und BENÜTZUNGS-REGLEMENT für das "WALDHAUS EIKEN"

Eigentümerin

Ortsbürgergemeinde Eiken

vertreten durch den Gemeinderat 5074 Eiken

Zweck

Arbeits- und Aufenthaltsraum für Forstpersonal
und Jagdpächter (Jagdstube, separater Raum)

Vermietung für gesellschaftliche Anlässe

1. Verwaltung und Aufsicht

- 1.1 Die Verwaltung und Aufsicht wird durch den Gemeinderat Eiken ausgeübt. Der Gemeinderat kann diese Funktionen auch delegieren und zur Vermietung der Räumlichkeiten und Aufsicht des Betriebes im Waldhaus Hauswarte einsetzen.
- 1.2 Im Zusammenhang mit der Vermietung der Waldhausräumlichkeiten und der öffentlichen Feuerstelle beim Waldhaus steht dem Waldhausabwart eine umfassende Weisungsbezugnis zu. Die Mieter des Waldhauses haben die Weisungen des Waldhausabwartes strikte zu befolgen.

2. Benützungsberechtigung

- 2.1 Die Waldhausräumlichkeiten werden grundsätzlich nur Einzelpersonen, Vereinen und Organisationen zur Verfügung gestellt, die bzw. deren Leitung für Sitte und Würde, Ruhe, Ordnung und Sicherheit der Benutzer sowie für die sachgemässe Bedienung und sorgfältige Handhabung der Einrichtungen Gewähr leisten.
- 2.2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Benützungsbewilligung. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über Benützungsgesuche. Er kann Entscheidungsbefugnisse an den Waldhausabwart delegieren.

3. Benützungsgesuche und -bewilligung

- 3.1 Mietgesuche für die Benützung des Waldhauses sind dem Waldhausabwart einzureichen. Das Gesuch hat zu enthalten:
- Datum und Dauer der gewünschten Belegung
 - Art des Anlasses
 - Anzahl der Teilnehmer
 - verantwortliche und haftende Person(en)
 - Unterschrift der verantwortlichen und haftenden Person(en)
- 3.2 Benützungsgesuche werden durch den Gemeinderat oder durch den Waldhausabwart bewilligt.
- 3.3 Die Benützungsgebühren sind im Anhang dieses Reglements geregelt.
- 3.4 Gemeinderat sowie Organe der Forstwirtschaft haben für die Waldhausbenützung keine Grundgebühr zu entrichten. Die Entschädigung des Waldhausabwartes und die entstehenden Betriebskosten gemäss Anhang sind zu bezahlen.
- 3.5 Die Benützungsbewilligung und -gebühren beschränken sich auf einen Anlass von maximal 24 Stunden Dauer. Die Räumlichkeiten sind spätestens um 10:00 Uhr am Folgetag dem Waldhausabwart zu übergeben.
- 3.6 Bei einem Rücktritt von bewilligten Benützungsgesuchen bis 4 Wochen vor dem Anlass ist eine Aufwandentschädigung von Fr. 30.-- zu entrichten. Bei einem späteren Rücktritt ist die Grundgebühr gemäss Anhang dieses Reglementes geschuldet.
- 3.7 Die Benützungsgebühren (Grundgebühr, Entschädigungen und Betriebskosten) werden auf Rapport des Waldhausabwartes durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Eiken in Rechnung gestellt und sind innert 10 Tagen seit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

4. Benützungsanweisungen und Vorschriften

- 4.1 Der Bezug und die Abnahme des Waldhauses hat unter Aufsicht des Hauswartes zu erfolgen. Seine dauernde Anwesenheit erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch der Benutzer oder auf Anweisung des Gemeinderates gegen Bezahlung des Stundenlohnes (Gemeindewerklohn).
- 4.2 Die Benutzer des Waldhauses als Gemeindeliegenschaft sind ausdrücklich und unmissverständlich in die Pflicht genommen, präventiv Massnahmen gegen übermässigen Alkoholkonsum zu ergreifen und umzusetzen. Der Benutzer (Vereine, Organisationen, Verbände, Firmen, Privatpersonen) ist verantwortlich, dass die Gastgewerbegesetzgebung und die Leitsätze der Gemeinde zum Jugendschutz eingehalten werden.

- 4.3 In den Räumlichkeiten des Waldhauses gilt ein generelles Rauchverbot.
- 4.4 Alle Benützer sind gehalten, zum Waldhaus und dessen Einrichtungen Sorge zu tragen. Beschädigungen werden auf Kosten der Verursacher bzw. Benutzer behoben. Zerbrochenes oder fehlendes Geschirr ist zu entschädigen. Es gilt die vom Waldhausabwart abgegebene Inventarliste.
- 4.5 Es ist untersagt, die Möblierung des Waldhauses (Tische, Stühle) im Freien (auch gedeckter Vorplatz) aufzustellen. Hierfür können Festtischgarnituren gemietet werden.
- 4.6 Die benutzten Waldhausräume und -einrichtungen (WC, Küche, Geschirr) sind bis am folgenden Tag 10:00 Uhr aufgeräumt und gereinigt dem Waldhausabwart oder seinem Stellvertreter zu übergeben (Reinigungsstandard siehe Gebührentarif im Anhang). Bei ungenügender Reinigung mit notwendiger Nachreinigung wird zusätzlich eine Reinigungsgebühr für die Aufwändungen des Waldhausabwartes (Stundenansatz gemäss Gemeindewerklohn) erhoben und dem Benutzer in Rechnung gestellt.
- 4.7 Beim Verlassen des Waldhauses haben die Benutzer zu beachten:

- a) dass Vor- und Aufenthaltsraum mit Küche gereinigt und aufgeräumt sind
- b) dass Trink- und Essgeschirr abgewaschen und richtig versorgt sind
- c) dass das WC gereinigt ist
- d) dass die Abfälle in verschnürten Abfallsäcken im Vorraum deponiert sind
- e) dass das Licht ausgeschaltet ist
- f) dass die Fensterläden und Türen geschlossen sind
- g) dass keine persönlichen Gegenstände liegen gelassen werden
- h) dass im Cheminée kein Feuer brennt und keine Gluten glimmen

- 4.8 Die Umgebung des Waldhauses ist sauber zu halten. Pflanzen und Bäume dürfen nicht beschädigt werden.
- 4.9 Die Aussenfeuerstelle mit den Tischen und Sitzbänken ist öffentlich und für jedermann zugänglich. Waldhausbenutzer und Passanten haben sich bei gemeinsamer Feuerstellenbenützung einvernehmlich zu arrangieren.
- 4.10 Die Waldhaus-Schlüsselüber- und -rückgabe wird zwischen Waldhausabwart und Waldhausbenutzer vereinbart. Bei Verlust des Schlüssels haften die Benutzer für die vollen Kosten neuer Schlüssel und Schliesszylinder.

- 4.11 Die Waldhausbenutzer bzw. die Bewilligungsinhaber anerkennen die vorstehenden Bedingungen und Auflagen. Sie haften für die Gebühren sowie für allfällige Schäden.
- 4.12 Waldhausbenützern, die vorstehende Benützungsanweisungen und Vorschriften missachten, kann eine weitere Benützung des Waldhauses verweigert werden.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Die Haftung der Ortsbürgergemeinde beschränkt sich auf die Bestimmung von Art. 58 OR. Jede weitere Haftung wird ausdrücklich wegbedungen.
- 5.2 Das Reglement wurde am 17. August 2009 beschlossen und tritt auf den 1. September 2009 in Kraft. Das alte Reglement vom 30.9.1991 wird aufgehoben.

Eiken, 17. August 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Georges Collin

Marcel Weiss

Gebührentarif für das "WALDHAUS EIKEN"

Grundgebühr:	Für Ortsansässige	Fr. 60.00
	Für Auswärtige	Fr. 130.00
Hauswartenschädigung für Reservation, Übergabe und Abnahme des Waldhauses		Fr. 50.00
Strom, Wasser, Heizung, Abfallbeseitigung und Cheminéeholz		Fr. 30.00
Festischgarnituren (max. 6 Stück)		Fr. 5.00 / Stück

Verlangter Reinigungsstandard bei Rückgabe Waldhaus:

- ⇒ Benütztes Geschirr gewaschen, getrocknet und eingeräumt
- ⇒ Alle benutzten Räumlichkeiten aufgeräumt
- ⇒ allfällige Dekorationen entfernt
- ⇒ WC, Bränneli und Küchenkombination gereinigt
- ⇒ Böden in WC, Vor- und Aufenthaltsraum gereinigt und nass aufgenommen

Reinigungsdienstleistung Waldhausabwart:

Räumlichkeiten besenrein übergeben; Endreinigung WC, Vor- und Aufenthaltsraum durch Waldhausabwart (nass aufnehmen) Fr. 50.00
(falls gewünscht, auf Mietvertrag ankreuzen)

Als Ortsansässige gelten:

Vereine, Familienfeste mit vorwiegend Eiker Bezug, Klassenzusammenkünfte ehemaliger Eiker Schulklassen, Geschäfte und weitere Organisationen mit Sitz in Eiken

Die Benützungsgebühren und zusätzlichen Aufwandentschädigungen des Waldhausabwartes werden durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Eiken in Rechnung gestellt und sind innert 10 Tagen zu bezahlen.

Gebührentarif gültig für alle ab 1.9.2009 abgeschlossenen Verträge

GEMEINDERAT EIKEN